

Genossen!

Umfangreiche und komplizierte politisch-operative Konsequenzen ergeben sich auch aus der Festlegung des Transitabkommens, wonach für Transportmittel, die zollverschlußsicher eingerichtet sind, unsererseits ein besonders günstiges Abfertigungsverfahren vorgesehen ist. Bei den zollverschlußsicher eingerichteten Transportmitteln werden unsererseits außer der Prüfung der Unversehrtheit der Verschlüsse und der Begleitdokumente bzw. der möglichen Anlegung zusätzlicher Verschlüsse keinerlei andere Kontrollmaßnahmen durchgeführt.

Bekanntlich ist im Transitabkommen vorgesehen, daß für die Beförderung von zivilen Gütern - auf der Straße, Schiene, Wasser - Transportmittel benutzt werden können, die vor Abfahrt mit Zollverschlüssen, Bahn- oder Postplomben oder mit zur Verfügung gestellten amtlichen Verschlüssen versehen werden.